

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 14/2341, 14/2776 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) sowie zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

1. a) In § 2 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „gehören, und“ gestrichen und durch die Wörter „, Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder Unternehmen gehören, die mit diesen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbunden sind.“ ersetzt.
- b) In § 2 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Die Vergütungen nach § 3 werden für die ersten 10 Betriebsjahre gewährt. Für Anlagen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch das Stromeinspeisungsgesetz erfasst waren, gelten die Regelungen dieses Gesetzes mindestens bis zum 31. Dezember 2004.“
2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vergütung beträgt für Strom aus Wasserkraft, Geothermie, Deponiegas, Grubengas sowie aus Klärgas mindestens 90 vom Hundert des Durchschnittserlöses je Kilowattstunde aus der Stromabgabe von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an alle Letztverbraucher. Bei einem Wasserkraftwerk, einer Geothermieanlage, einer Deponiegas-, Grubengas- oder einer Klärgasanlage mit einer Leistung über 500 Kilowatt gilt dies nur für den Teil des eingespeisten Stroms des jeweiligen Abrechnungsjahres, der dem Verhältnis von 500 Kilowatt zur Leistung der Anlage in Kilowatt entspricht, dabei bemisst sich die Leistung nach dem Jahresmittel der in den einzelnen Monaten gemessenen höchsten elektrischen Wirkleistung. Der Preis für den sonstigen Strom beträgt mindestens 75 vom Hundert des Durchschnittserlöses nach Satz 1.

(2) Für Strom aus Biomasse und Windkraft beträgt die Vergütung mindestens 100 vom Hundert des in Absatz 1 Satz 1 genannten Durchschnittserlöses.

(3) Für Strom aus Sonnenenergie beträgt die Vergütung 400 vom Hundert des in Absatz 1 Satz 1 genannten Durchschnittserlöses.

(4) Die Vergütungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes um 10 vom Hundert gesenkt.

(5) Der nach den Absätzen 1 und 2 maßgebliche Durchschnittserlös ist der in der amtlichen Statistik des Bundes jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer in Pfennigen pro Kilowattstunde. Bei der Berechnung der Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 ist auf zwei Stellen hinter dem Komma zu runden.“

3. Die §§ 5 bis 9 werden gestrichen.
4. In § 12 sind die Wörter „gegebenenfalls zum 1. Januar ... vorzuschlagen“ zu ersetzen durch die Wörter „bis spätestens 31. Dezember 2003 den Entwurf einer umfassenden Neuregelung vorzulegen“.

Berlin, den 24. Februar 2000

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Das im Jahr 1990 von der CDU/CSU- und F.D.P.-Koalition geschaffene Stromeinspeisungsgesetz hat in den vergangenen Jahren zu einem erfolgreichen Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland geführt. Nach der Markteinführung verschiedener erneuerbarer Energieträger muss in Zukunft die Wettbewerbsfähigkeit dieser Energien stärker im Vordergrund stehen.

Erneuerbare Energien nehmen in einer auf Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit ausgerichteten Energieversorgung eine zunehmend bedeutendere Stellung ein. Neben fortgesetzten Anstrengungen zur Energieeinsparung ist es der Ausbau der erneuerbaren Energien, mit dem einerseits die knappen Ressourcen geschont und andererseits die Umwelt- und insbesondere Klimabelastung durch Energieerzeugung und -verbrauch reduziert werden. Im Interesse des Klimaschutzes muss die Dominanz fossiler Energieträger in den nächsten Jahrzehnten zu Gunsten CO₂-freier oder zumindest -armer Energieträger abgebaut werden. Die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien kann und wird einen unverzichtbaren Beitrag dazu leisten, dass Deutschland seine europäischen und internationalen Verpflichtungen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen erfüllt. Die CDU/CSU-Fraktion hält deshalb den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien mit dem Ziel der Verdopplung ihres Anteils an der Stromerzeugung in den kommenden 10 Jahren für wichtig. Ihre Anwendung muss darüber hinaus auch im Wärme- und Verkehrsbereich forciert werden.

Dem vorliegenden Entwurf eines Erneuerbaren-Energien-Gesetzes werden erhebliche Bedenken entgegengebracht:

1. Das vorgesehene Vergütungssystem mit garantierten Festpreisen ist – anders als die Regelung im Stromeinspeisungsgesetz (StrEG) – mit marktwirtschaftlichen Grundsätzen wenig vereinbar. Das Ziel, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen an die Wettbewerbsfähigkeit heranzuführen, wird nicht entschieden genug angestrebt.
2. Nach dem Ergebnis der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages am 14. Februar 2000 könnte die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausgleichspflicht der Netzbetrei-

ber gegen das Grundgesetz (Finanzverfassung, Grundrechte der Netzbetreiber) verstoßen.

3. Der Gesetzentwurf wirft schwierige EU-beihilferechtliche Fragen auf. Im Interesse der Rechtssicherheit für Betreiber und Investoren ist eine Notifizierung bei der EU-Kommission zwingend erforderlich.

Die CDU/CSU-Fraktion strebt mit den Änderungsanträgen ein Festhalten an dem transparenten und einfach zu handhabenden Vergütungssystem des alten StrEG an. Mit der Anhebung der Vergütungssätze wird eine höhere und effizientere Förderung erreicht als mit dem Entwurf der Koalitionsfraktionen. Die CDU/CSU-Fraktion hält nach Vorlage des Erfahrungsberichtes im Jahre 2003 eine umfassende Neuregelung für notwendig, die folgenden Grundsätzen Rechnung trägt:

1. Die Sicherstellung der Energieversorgung und damit auch der Ausbau erneuerbarer Energien liegt im Interesse der Allgemeinheit und sollte deshalb als Gemeinlast durch Steuern finanziert werden.
2. Die neue Regelung muss den aktuellen Entwicklungen im liberalisierten Strommarkt in Deutschland und Europa Rechnung tragen. Im Einklang mit dem europäischen Beihilferecht, das Dauersubventionen grundsätzlich entgegen steht, muss die Förderung zeitlich befristet und degressiv ausgestaltet sein.
3. Mit dem zukünftigen Vergütungssystem ist sicherzustellen, dass
 - die Erzeuger an der Marktentwicklung teilhaben,
 - Anreize für Investitionen in neue Anlagen gegeben werden,
 - Überförderung ausgeschlossen wird, das heißt nicht der Investor, sondern erneuerbare Energien gefördert werden,
 - wettbewerbliche Anreize zu technologischen Weiterentwicklungen und Kostenoptimierungen der einzelnen Anlagen bestehen,
 - Vertrauensschutz für bestehende Anlagen gesichert wird,
 - die Investitionsbereitschaft des Mittelstandes nicht beeinträchtigt wird.

Insgesamt muss das Vergütungssystem so gestaltet sein, dass das gesamte Spektrum erneuerbarer Energien in angemessener marktnaher Form gefördert wird. Ziel der Förderung muss es sein, durch differenziert ausgestaltete Fördersätze die Wettbewerbsfähigkeit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen in absehbarer Zeit herbeizuführen.

4. Für die Wettbewerbs- und Exportfähigkeit künftiger Strukturen der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen ist im Interesse von mehr Investitionen und Arbeitsplätzen in Deutschland ein optimales Zusammenspiel von Mittelstand und Industrie sicherzustellen.
5. Das Potential der Energieerzeugung aus Biomasse, insbesondere Biogas, muss durch die neue Regelung stärker als bisher aktiviert werden.
6. Die neue Regelung muss den inzwischen aufgetretenen Zielkonflikt zwischen der Förderung erneuerbarer Energien einerseits und den berechtigten Interessen von Anrainern, Landschafts- und Naturschutz, Raumordnung und städtebaulicher Entwicklung andererseits in angemessener Weise Rechnung tragen.

